

## § 62 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

---

### **Abschnitt 3 – Beschäftigungsbedingungen -> Unterabschnitt 5 – Urlaub**

**Titel:** Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SeeArbG

**Gliederungs-Nr.:** 9513-38

**Normtyp:** Gesetz

#### **§ 62 SeeArbG – Erkrankung während des Urlaubs**

(1) <sup>1</sup>Wird ein Besatzungsmitglied während des Urlaubs arbeitsunfähig krank, so werden diese Krankheitstage auf den Urlaub nicht angerechnet, soweit die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Ist anzunehmen, dass die Erkrankung über den Ablauf des Urlaubs hinaus fort dauern wird, so ist das Besatzungsmitglied verpflichtet, dies dem Reeder unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Das Besatzungsmitglied hat seine Arbeitsleistung nach Ablauf des ihm bewilligten Urlaubs oder, soweit die Erkrankung länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dem Reeder zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Reeder bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab der restliche Urlaub gewährt wird; dabei sind die Wünsche des Besatzungsmitglieds zu berücksichtigen.